

Amtsblatt



STADT
erkroth
DAS TOR ZUM NEANDERTAL

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

13. Jahrgang

Nr. 3

20.02.2008

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Öffentliche Bekanntmachung einer Planfeststellung (Nachrüstung der bestehenden Entwässerung an der Bundesautobahn 3)	2
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. VIII 8A - Trillser Höhe - Teil II (Kloster- und Kindergartengrundstück)	3
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über das Widerspruchsrecht bzw. das Einwilligungserfordernis zur Weitergabe persönlicher Daten	4
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über das Widerspruchsrecht zur Auskunftserteilung über das Internet	6
Sitzungstermine	7

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung für die Nachrüstung der bestehenden Entwässerung an der Bundesautobahn 3 (A 3) zwischen der Anschlussstelle Mettmann und dem Autobahnkreuz Hilden von Bau-km 17+630 bis Bau-km 18+480 - Stinderbach - einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Erkrath in der Gemarkung Erkrath, Kreis Mettmann - Regierungsbezirk Düsseldorf - gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW.)

Der Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebes Straßenbau NRW als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde vom 21. Dezember 2007 - 1.13.14.06/A 3 (2007) - der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 25. Februar 2008 bis 10. März 2008 einschließlich

im nachfolgenden Verwaltungsgebäude der Stadt Erkrath zu jedermanns Einsicht aus:

Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13 Zimmer 300

montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 und 13.30 bis 16.00 Uhr

freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Straßenbaubehörde eingesehen werden:

**Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen,
Autobahnniederlassung Krefeld,
47799 Krefeld, Hansastr. 2, Zimmer 3.26**

während der Dienststunden

montags - donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr

freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG.NRW.).

Erkrath, 11.02.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung

Holst
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. VIII 8A - Trillser Höhe -
Teil II (Kloster- und Kindergartengrundstück)

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 18. Sitzung am 05.09.2006 die Einstellung des o.g. Bebauungsplanverfahrens beschlossen.

Grund der Verfahrenseinleitung:

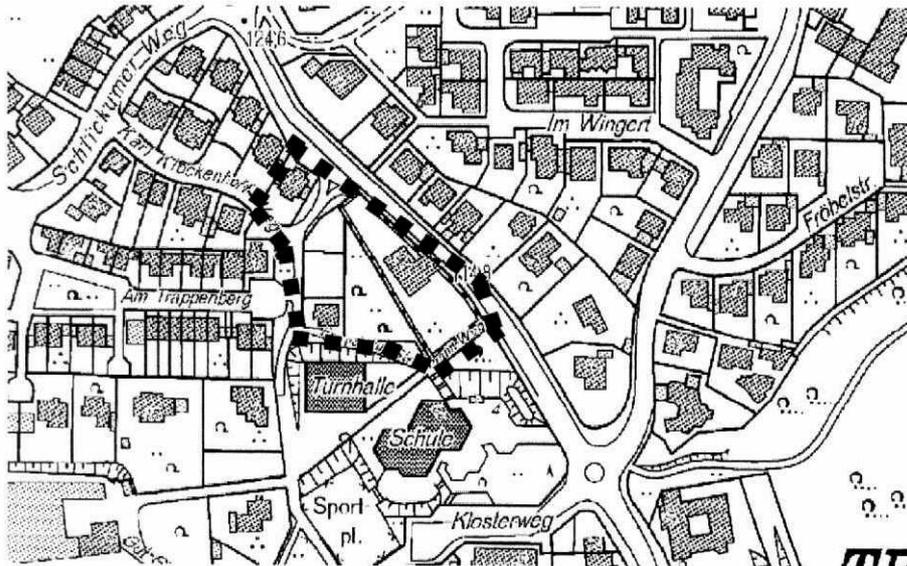
Der mit Teil II bezeichnete Bereich gehörte ursprünglich zu dem 1988/89 durchgeführten Bauleitplanverfahren VIII 8A – Trillser Höhe-. Mit bekannt werden einer Arsenbelastung auf dem Klostergrundstück wurden zum Zwecke weiterer Untersuchungen und Festlegungen von Sanierungskonzepten diese Grundstücke aus dem o.g. Bauleitplanverfahren abgetrennt. Nachdem die Sanierung des Grundstücks umgesetzt war, war vorgesehen in dem vorliegenden Verfahren die ursprüngliche Kindergartenfläche als WA-Gebiet auszuweisen.

Grund der Verfahrenseinstellung:

Für diesen Bereich wurde in der Zwischenzeit ein städtebauliches Konzept beschlossen und umgesetzt. Die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens ist nicht mehr erforderlich.

Das Plangebiet war in etwa begrenzt:

- Im Norden durch das Grundstück Trills 18-18b
- im Osten durch die Straße Trills
- im Süden durch die Sechseckschule
- im Westen durch die Straße Am Trappenberg



Umgrenzung des Plangebietes für den Bebauungsplan Nr. VIII 8A - Trillser Höhe – Teil II (Kloster- und Kindergartengrundstück) - Auszug aus der Deutschen Grundkarte (DGK 5), Verm. u. Katasteramt, Kreis Mettmann, vom 17.02.98 (L 4 / 98)

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplangebietes mit Datum (Stand) vom 07.09.1993. Der Rat der Stadt hat in seiner 18. Sitzung am 05.09.2006 die Einstellung des o. a. Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt. Der Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. VIII 8A - Trillser Höhe – Teil II (Kloster- und Kindergartengrundstück) - gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird hiermit aufgehoben und das bisher dazu durchgeführte Verfahren eingestellt.

Erkrath, 12.02.2008

Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Erkrath

über das Widerspruchsrecht bzw. das Einwilligungserfordernis zur Weitergabe persönlicher Daten gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV NRW S. 332)

Gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen darf die Meldebehörde auf Anfrage Auskunft aus dem Melderegister über

- Vor- und Familiennamen
- Doktorgrad
- Anschriften

in besonderen Fällen erteilen.

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 MG NRW bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstag

der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 MG NRW den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- und Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tag der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
3. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 MG NRW genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
4. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Ziffern 1 und 2 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach den Ziffern 3 und 4 weise ich hiermit hin. Einwohnerinnen und Einwohner, die der Weitergabe der Daten widersprechen oder ihr Einverständnis zur Weitergabe abgeben wollen, können dies dem Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bürgerbüro, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, schriftlich mitteilen.

Erkrath, den 19.02.2008

Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Erkrath

über das Widerspruchsrecht zur Auskunftserteilung über das Internet gem. § 34 Abs. 1b des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV NRW S. 332)

Gem. § 34 Abs. 1a des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen können einfache Melderegisterauskünfte u. a. im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von § 3 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Die Stadt Erkrath beabsichtigt, den Zugang zur Internetauskunft zum 01.04.2008 zu ermöglichen. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Auf das Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin. Einwohnerinnen und Einwohner, die der Auskunftserteilung über das Internet widersprechen wollen, können dies dem Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bürgerbüro, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, schriftlich mitteilen.

Erkrath, den 19.02.2008

Werner
Bürgermeister

Sitzungstermine**Februar 2008**

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Mittwoch	20.02.2008	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
--	----------	------------	-----------	---

März 2008

Haupt- und Finanzausschuss	Dienstag	04.03.2008	14.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Seniorenrat	Dienstag	04.03.2008	16.30 Uhr	Bürgerhaus Hochdahl, Versammlungsraum 3, Sedentaler Str. 105
Jugendhilfeausschuss	Mittwoch	05.03.2008	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Ausländerbeirat	Mittwoch	05.03.2008	18.30 Uhr	PAREA, Schliemannstr. 44a
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Donnerstag	06.03.2008	17.00 Uhr	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Bahnstr. 16
Jugendrat	Donnerstag	06.03.2008	17.00 Uhr	Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Sockelgeschoss, Bahnstr. 2

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
